

# Verband des höheren Verwaltungsdienstes in Schleswig-Holstein e.V.

Mitglied im Deutschen Beamtenbund

Verband des höheren Verwaltungsdienstes in S-H e.V. 24105 Kiel, Düsternbrooker Weg 92

An die  
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Barbara Ostmeier  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

24105 Kiel, Düsternbrooker Weg 92 Telefon: 0431/988-2803 Fax: 0431/988-6142803 <a href="mailto:Marianne.Landschoof@im.landsh.de">Marianne.Landschoof@im.landsh.de</a> <a href="http://www.vhvsh.de">www.vhvsh.de</a>
--

Kiel, 26. Juni 2013

## **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Streikrechts für bestimmte Beamtinnen und Beamte - Drucksache 18/731**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wir bedanken uns recht herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf.

Der Verband lehnt den Gesetzentwurf ab. Er verstößt gegen Art. 33 Abs. 5 GG, da alle Beamten unabhängig von ihrer jeweiligen Funktion einem Streikverbot unterliegen. Das Streikverbot gilt unstrittig als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums. Der Landesgesetzgeber ist nicht befugt, Teile der Beamtenschaft aus diesem Verbot zu entlassen.

Im Übrigen lehnt der Verband die Einführung eines Streikrechts für Beamte auch inhaltlich ab. Mit dessen Einführung würde das Berufsbeamtentum in seinem Kern angetastet. Dieses ist zunächst in historischer Perspektive ein Instrument zur Sicherung der Funktionsfähigkeit, der Rechtstaatlichkeit und der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Dies wird unter anderem durch die Treuepflicht des Beamten und das grundsätzlich auf Lebenszeit ausgerichtete Dienstverhältnis abgesichert. Das Berufsbeamtentum ist außerdem durch das Alimentationsprinzip geprägt, das dem Beamten einen Anspruch auf amtsangemessene Besoldung und Teilhabe an der allgemeinen Einkommensentwicklung einräumt. Die Besoldung wird durch Gesetz festgelegt. Im Gegensatz zu einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis gibt es im Beam-

tenrecht keine verhandelbare Tarifposition. Ein Streik würde sich gegen den Gesetzgeber richten und wäre damit ein unzulässiger politischer Streik.

Abgesehen von dieser grundsätzlichen Position ist zu beachten, dass die Beamten ihre Interessen auch durch ihre Verbände im Rahmen des § 9 Abs. 3 GG wahrnehmen können und das Klagerecht besitzen, um einen eventuellen Verstoß gegen das Alimentationsprinzip geltend zu machen.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass das besondere Dienstverhältnis die Funktionsfähigkeit des Staates absichern und insbesondere der Durchsetzung des Willens des demokratisch legitimierten Gesetzgebers und der gewählten Exekutive dienen soll. In dem Zusammenhang erscheint die Begrenzung des Beamtenverhältnisses beziehungsweise des Streikverbots auf die Angelegenheiten der sogenannten Eingriffsverwaltung nicht sachgerecht. Gerade die gewährende Verwaltung hat im Sozialstaat eine mindestens gleichrangige Bedeutung für das Gemeinwesen wie die Einhaltung von Sicherheit und Ordnung beziehungsweise die Durchsetzung von Abgabepflichten.

Hinsichtlich der Auswirkungen von Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention auf das geltende innerdeutsche Recht bleibt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über eine dort anhängige Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des OVG Lüneburg (Urteil vom 12.06.2012 - 20 BD 7/11) abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen

*gez.*

Manuela Söller-Winkler